

ABSCHRIFT

zur Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 314/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Frieda N[REDACTED], geborene H[REDACTED],
335 1/2 N[REDACTED] G[REDACTED] Straße, L[REDACTED] A[REDACTED].
C[REDACTED]. [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED].

[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 1, M[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zivil-
senats - Entschädigungssenats - des Oberlan-
desgerichts Koblenz vom 6. März 1979 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der Rechtsprechung des
Senats, wonach die Widerrufsfrist des § 203 Abs. 2 BEG mit
dem Tag beginnt, an dem der zuständige Sachbearbeiter
sichere Kenntnis vom Widerrufsgrund erlangt hat (BGH RzW
1974, 207 und ständig). Im übrigen beruht das Berufungs-
urteil auf der Würdigung der Beweise und Umstände des Ein-
zelfalls und läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Daß die
Behörde bei dem groben Verstoß gegen die Wahrheitspflicht
eine nur teilweise Entziehung des Anspruchs oder das Absehen
von der Rückforderung der gezahlten Beträge nicht in Be-
tracht gezogen hat, begegnet keinen Bedenken.

Mai

Dr. Lang